

Stadt Chemnitz · Dezernat 6 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Annaberger Straße 89  
09120 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Frau Zais  
Markt 1  
09111 Chemnitz

Datum 21.03.2013  
Unser Zeichen 67.11.09  
Durchwahl 0371 488 6720  
Auskunft erteilt Herr Börner  
Zimmer 036  
Ihr Zeichen  
Ihr Schreiben vom 06.03.2013  
E-Mail

### **Ihre Ratsanfrage Nr. RA-098/2013 vom 06.03.2013**

Sehr geehrte Frau Zais,

Ihre Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

zu 1.)

Der Stadt Chemnitz steht kein Baumkataster, in welchem der Baumbestand auf privaten Grundstücken erfasst ist, zur Verfügung. Eine Anzeigepflicht dieser Fällungen besteht nicht. Demzufolge ist eine konkrete Aussage zu Fällungen seit Inkrafttreten der Gesetzesnovelle vom Oktober 2010 nicht möglich.

zu 2.)

Im Jahr 2011 wurde lediglich 1 Baum und im Jahr 2012 wurde kein Baum aufgrund der eingetretenen Genehmigungsfiktion gefällt.  
Das der enorm angestiegene Arbeitsaufwand und die gesetzlich vorgegebene Frist von 3 Wochen bewältigt wurde, ist vor allem dem starken Engagement der Mitarbeiter geschuldet.

Im Jahr 2011 wurden ca. 1.000 Bäume zur Fällung genehmigt.  
Im Jahr 2012 wurden ca. 1.300 Bäume zur Fällung genehmigt.

zu 3.)

Der Vollzug von § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG wird hiervon nicht berührt.

2011 wurde für die mit Genehmigung gefällten ca. 1.000 Bäume die Beauftragung zur Ersatzpflanzung von ca. 635 Bäumen mit unterschiedlichen Pflanzqualitäten und eine Ersatzzahlung in Höhe von ca. 104.500 € (entspricht 634 Bäume mit einer durchschnittlichen Pflanzqualität) gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Chemnitz, erteilt.

2012 wurde für die mit Genehmigung gefällten ca. 1.300 Bäume die Beauftragung zur Ersatzpflanzung von ca. 730 Bäumen mit unterschiedlichen Pflanzqualitäten und eine Ersatzzahlung in Höhe von ca. 277.400 € (entspricht 1.681 Bäumen mit einer durchschnittlichen Pflanzqualität) gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Chemnitz, erteilt.  
Die Ersatzpflanzungen sind dem Grundsatz nach in den Fällgrundstücken zu erbringen.

...

zu 4.)

Vom 01.09. bis 30.09.2010 gingen zum Vollzug des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG keine Anzeigen ein.

Vom 01.03. bis 30.09.2011 gingen in der UNB 17 Anzeigen ein. Davon konnte eine Anzeige als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Vom 01.03. bis 30.09.2012 gingen in der UNB 16 Anzeigen ein. Bislang konnte eine Anzeige als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Seit 01.03.2013 gingen in der UNB zwei Anzeigen ein, welche sich in Bearbeitung befinden.

Im Jahr 2011 gingen im Grünflächenamt 162 Anzeigen auf Verstöße gegen die Baumschutzsatzung der Stadt Chemnitz, aber vor allem gegen die neue gesetzliche Regelung vom Oktober 2010, ein. In 56 Fällen handelt es sich um ahndbare Ordnungswidrigkeiten gemäß § 9 der Baumschutzsatzung. Bisher wurden 7 Bußgeldbescheide erlassen und 49 Verfahren sind noch schwebend.

Im Jahr 2012 gingen im Grünflächenamt 100 Hinweise auf Verstöße gegen die Baumschutzsatzung der Stadt Chemnitz ein. In 36 Fällen handelt es sich um ahndbare Ordnungswidrigkeiten gemäß § 9 der Baumschutzsatzung. Bisher wurde 1 Bußgeldbescheid erlassen und 35 Verfahren sind noch schwebend.

Zu 5:

Hierzu sind der UNB sowie dem Grünflächenamt keine Fälle bekannt.

Zu 6.

Der Vollzug von § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG wird hiervon nicht berührt.

Da mit der gesetzlichen Regelung die Gebühren für die Antragsbearbeitung auf der Grundlage der Baumschutzsatzung komplett entfallen, sind die entstehenden Verwaltungskosten von der Stadt Chemnitz zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Wesseler  
Bürgermeisterin